

Allgemeine Mietbedingungen der ES-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Solingen

für über <http://www.mietwagen-marktplatz.de> abgeschlossene Mietverträge
Stand: November 2011

1. Vertragsschluss

- 1.1** Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem die Buchungsbestätigung des Vermieters dem Mieter zugeht.
- 1.2** In den Mietvertrag werden die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen sowie die angebots- bzw. fahrzeugspezifischen Mietbedingungen des Vermieters einbezogen.
- 1.3** Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Übergabe des Mietfahrzeugs

- 2.1** Der Mieter hat bei Übergabe des Mietfahrzeugs dem Vermieter seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass, seinen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerschein sowie die bei der Buchung angegebene Kreditkarte vorzulegen. Die in den angebots- und fahrzeugspezifischen Mietbedingungen angegebenen Mietvoraussetzungen wie Mindestalter des Mieters bzw. Mindestdauer des Führerscheinbesitzes hat der Mieter selbständig zu überprüfen und zu gewährleisten.
- 2.2** Bei Übergabe des Mietfahrzeugs kann ein weiterer berechtigter Fahrer eingetragen werden, der gegenwärtig ist, die gleichen Dokumente wie der Mieter vorlegt und die angebots- bzw. fahrzeugspezifischen Voraussetzungen in gleicher Weise erfüllt.
- 2.3** Bei Übergabe wird ein Mietfahrzeugübernahmeprotokoll angefertigt, das Bestandteil des Mietvertrags ist. Der hierin aufgenommene Anfangskilometerstand, der Betankungsstand (das Mietfahrzeug wird voll getankt übergeben) sowie vorhandene Vorschäden des Mietfahrzeugs werden als richtig anerkannt.

3. Nutzung des Mietfahrzeugs

- 3.1** Die Nutzung des Mietfahrzeugs ist ausschließlich nur dem Mieter und etwaigen, im Mietvertrag eingetragenen berechtigten Fahrern gestattet. Der Mieter hat seine berechtigten Fahrer auf das Bestehen sämtlicher Vertragspflichten und Obliegenheiten hinzuweisen. Der Mieter hat ein Verschulden seiner berechtigten Fahrer im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 3.2** Das Mietfahrzeug darf nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Fahrten im europäischen Ausland sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters untersagt.
- 3.3** Dem Mieter ist untersagt, das Mietfahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen zu verwenden, mit dem Mietfahrzeug Test- und Rennstrecken zu befahren, an Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen, leicht entzündliche, explosive, giftige oder sonst gefährliche Stoffe zu befördern, das Mietfahrzeug unterzuvermieten sowie das Mietfahrzeug für Zoll- und sonstige Straftaten oder sonstige Nutzungen zu verwenden, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgehen.
- 3.4** Bei der Benutzung des Mietfahrzeugs ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten. Bei jedem Tankvorgang während der Mietzeit sind der Motorölstand sowie der Reifendruck zu überprüfen. Bei jedem auch nur kurzzeitigem Verlassen des Mietfahrzeugs sind sämtliche Fenster zu schließen, der Zündschlüssel zu ziehen, das Lenkradschloss einzurasten und sämtliche Türen sowie Kofferraumdeckel zu verriegeln.
- 3.5** Der Mieter hat die Kosten für den von ihm während der Mietzeit verbrauchten Kraftstoff zu tragen. Gleiches gilt für sämtliche anfallende Straßenbenutzungs- und Mautgebühren.
- 3.6** Reparaturen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebs- und Gebrauchstauglichkeit des Mietfahrzeugs notwendig werden, dürfen nur bis zu einem Reparaturaufwand in Höhe von 50 EUR netto ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters vom Mieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter gegen Überlassung einer prüffähigen Originalrechnung und der

ggf. ausgetauschten Ersatzteile erstattet, soweit eine diesbezügliche Haftung des Mieters ausgeschlossen ist.

4. Ordnungswidrigkeiten

4.1 Für die Bearbeitung behördlicher Zeugenbefragungs- oder Anhörungsschreiben in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von mit dem Mietfahrzeug während der Mietzeit im ruhenden oder fließenden Verkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ist der Vermieter berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 15 EUR netto vom Mieter zu verlangen.

4.2 Soweit das Mietfahrzeug ordnungsbehördlich abgeschleppt oder sichergestellt wurde, hat der Mieter dieses unverzüglich unter Begleichung der erhobenen Gebühren und Auslagen auszulösen.

4.3 Dem Vermieter gemäß § 25 a StVG auferlegte Verfahrenskosten hat der Mieter diesem zu erstatten.

5. Unfall, technischer Defekt, Schlüsselverlust

5.1 Der Mieter hat bei jedem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten am Unfallort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

5.2 Der Mieter hat dem Vermieter jeden auch nur geringfügigen Schaden unverzüglich anzuzeigen und hierbei einen ausführlichen schriftlichen Bericht inkl. Skizze vorzulegen. Die Schadensanzeige muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Haftpflichtversicherungen der beteiligten Kraftfahrzeuge enthalten.

5.3 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich jeden technischen Defekt des Mietfahrzeugs sowie das Abhandenkommen des Zündschlüssels anzuzeigen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung an dem Mietfahrzeug während der Mietzeit entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch mieterseits in das Mietfahrzeug eingebrachte Sachen entstehen, für Schäden, die unter Verletzung der Pflichten zum Schutze des Mietfahrzeugs gegen Diebstahl oder unbefugter Ingebrauchnahme entstehen, sowie für Schäden die das Mietfahrzeug während der Mietzeit durch Unfall, äußere Einwirkung sonstiger Art oder Einwirkungen unbekannter Dritter erleidet. Gleiches gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen und -breiten sowie infolge Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen.

7. Haftungsreduzierung

7.1 Das Mietfahrzeug ist im Mindestumfang gesetzlicher Verpflichtungen haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht für Schäden an dem Mietfahrzeug eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer der Höhe nach im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

7.2 Die vereinbarte Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter bei einem Unfall oder einem sonstigen Schadensereignis seine vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung entfällt die Haftungsbefreiung in einem um der Schwere des Verschuldens entsprechend gekürzten Verhältnis. Soweit der Mieter nachweist, dass Pflichten oder Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt die Haftungsreduzierung bestehen. Die Haftungsreduzierung bleibt auch dann bestehen, soweit der Mieter nachweist, dass die Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung keine Einfluss auf die Schadensfeststellung gehabt hat, was nur dann nicht gilt, wenn die Pflicht oder Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

7.3 Für mieterseits in das Mietfahrzeug eingebrachte Sachen sowie für schadensbedingte merkantile Wertminderungen ist eine Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Gleiches gilt für durch Unachtsamkeit verursachte Reifenschäden, soweit kein Materialfehler oder technischer Defekt vorliegt.

8. Haftung des Vermieters

8.1 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Hier- von ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8.2 Eine Haftung für Schäden, die durch Ausfall der Mietsache entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für eine ununterbrochene und störungsfreie Betriebsbe- reitschaft des Mietfahrzeugs.

9. Rückgabe des Mietfahrzeugs

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug rechtzeitig zum Mietende am vereinbarten Ort zu- rückzugeben. Für die Rückgabe gilt eine maximale Karenzzeit von 30 Minuten. Soweit die Rückgabe des Mietfahrzeugs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist der Mieter verpflichtet, eine zusätzliche Miete für einen oder mehrere ganze Miettage zu entrichten.

9.2 Eine frühere als die mietvertraglich vereinbarte Rückgabe entbindet den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache voll getankt zurückzugeben, andernfalls der Vermieter berechtigt ist, den fehlenden Kraftstoff auf Kosten des Mieters nachzutanken und hierfür vom Mieter neben den verauslagten Kosten eine Servicegebühr in Höhe von 15 EUR netto zu verlangen.

x. Schlussbestimmungen

x.1 Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch den Vermieter zur Mietvertragsdurchführung einverstanden. Der Vermieter verpflichtet sich, die erhaltenen Daten des Mieters Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Auskünfte an Behörden in Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren.

x.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit ganz oder teilweise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmun- gen nicht berührt.

x.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Den Mietvertragsparteien bleibt vorbehalten, die aus der vorstehenden Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu widerlegen.

x.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn einer der Vertragsparteien seinen Sitz im Aus- land hat oder ihn nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt.

x.5 Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters (Solingen). Für han- delsrechtliche Kaufleute sowie für Mieter, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Solingen vereinbart.

x.6 Die verkürzte Verjährungsfrist von 6 Monaten für Schadensersatzansprüche des Vermieters ge- gen den Mieter beginnt mit Rückgabe der Mietsache, abweichend hiervon mit Akteneinsichtnahme des Vermieters bei einem polizeilich aufgenommenen Unfall, spätestens jedoch 6 Monate nach Rück- gabe der Mietsache.